IFB-Förderkredit Kultur

Präambel

Entsprechend den Grundsätzen der Hamburgischen Verfassung sind Vielfalt und Weltoffenheit identitätsstiftend für die Hamburger Stadtgesellschaft. Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg sieht sich diesem Ziel verpflichtet und spricht sich gegen Diskriminierung jeder Art aus. Sie unterstützt die von ihr geförderten Institutionen und Projekte dabei, eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen in Hamburg an der Kulturlandschaft der Stadt zu ermöglichen. Dabei geht es sowohl um die Entstehung von Kunst und Kultur als auch um ihre Rezeption. Handlungsleitend für die Behörde sind insbesondere das Grundgesetz und die Hamburgische Verfassung, für die von ihr geförderten Institutionen und Projekte zudem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Kultureinrichtungen leisten in den Stadtteilen einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander. Die als Träger von Kultureinrichtungen im Kulturbereich tätigen Vereine, Verbände, Stiftungen, Genossenschaften und GmbHs fördern den Erhalt und Bau dieser Einrichtungen durch persönliches Engagement und nicht zuletzt durch ihren finanziellen Einsatz.

Für die Modernisierung, Sanierung und den Ausbau von baulichen Anlagen sind sie in erhöhtem Maße auf Kredite angewiesen, die vom Finanzmarkt nur nach Vorlage entsprechender Sicherheiten gewährt werden.

Mit dem Ziel der Sicherung der Kultureinrichtungen und ihrer Weiterentwicklung genehmigt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzelfallabhängig den Förderkredit Kultur, der als Teil eines umfangreichen Maßnahmenprogramms bereitgestellt wird. Hierdurch sollen Investitionen angestoßen und unterstützt werden, die mangels Zugangs zum Kapitalmarkt nicht realisiert werden könnten. Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Kultur und Medien, besichert die von der IFB Hamburg bereitgestellten Kredite mit Bürgschaften.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die IFB Hamburg gewährt im Kulturbereich Kredite, soweit

- für den Neubau, Umbau, die Erweiterung, die Grundinstandsetzung oder die Modernisierung ein erkennbarer Bedarf besteht,
- das Bauvorhaben von kulturpolitischer Bedeutung ist und der Träger aus Sicht der Behörde für Kultur und Medien die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Kulturstätte bietet (Inhalt der Förderungswürdigkeit),
- mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten werden jährlich für kulturelle Zwecke genutzt (wird bei Erteilung der Förderungswürdigkeit geprüft und ist über den Finanzierungszeitraum sicherzustellen),
- das Bauvorhaben wirtschaftlich tragfähig ist (Sicherung der Gesamtfinanzierung, Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben, geprüft im Kreditprozess durch die IFB Hamburg),
- die Maßnahme auf einem Grundstück innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt und nicht durch Flächennutzungspläne und Bebauungspläne infrage gestellt wird und

- sichergestellt ist, dass die geförderten Maßnahmen bei Neubau, Umbau oder Erweiterung für mindestens 20 Jahre, die Maßnahmen bei Grundinstandsetzung, Modernisierung oder Erst-ausstattung/ Einrichtung für mindestens 10 Jahre genutzt werden.

- Die Förderung besteht aus dem IFB-Förderkredit Kultur.

3. Wer kann Anträge stellen?

3.1 Anforderungen an die Antragsteller

Den IFB-Förderkredit Kultur können nur die im Kulturbereich tätigen Träger bzw. Eigentümer beantragen, sofern sie

- eine juristische Person sind,
- zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben,
- in wirtschaftlich transparenten und gefestigten Strukturen arbeiten,
- langfristige Nutzer des Bauobjekts sind oder in Zukunft werden,
- eine langfristige Nutzungsperspektive für das Bauobjekt zusichern können (Mietvertrag, Nutzungsvertrag – siehe dazu auch Ziffer 2 dieser FRL)

Besondere Ausschlussgründe aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO):

- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen, insbesondere können Beihilfen nach dieser Regelung nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

Die Bestätigung, dass die vorgenannten Ausschlussgründe nicht vorliegen, erfolgt im Zusammenhang mit der Feststellung der Förderwürdigkeit durch die Behörde für Kultur und Medien.

3.2 Förderungswürdigkeit und Antragstellung

Die Feststellung der Förderungswürdigkeit durch die Behörde für Kultur und Medien ist Voraussetzung für die Vergabe eines Förderkredits.

Die Förderungswürdigkeit ist mit einer Beschreibung sowie einer Finanzierungsaufstellung (inklusive Eigenmitteleinsatz) bei der Behörde für Kultur und Medien zu beantragen. Das Amt Kultur wird die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Vorhabens prüfen und sie ggf. feststellen. Die Förderwürdigkeit wird auf Grundlage der bestehenden Förderrichtlinien der jeweils in Frage kommenden Förderbereiche festgestellt. Die Förderungswürdigkeit wird nach ihrer Feststellung der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens binnen zwei Monaten mitgeteilt. Die Bestätigung der Förderungswürdigkeit beinhaltet noch keine Aussage über die betriebswirtschaftliche Bewertung und Kreditwürdigkeit des Antrages durch die IFB Hamburg. Die Bescheinigung der Förderungswürdigkeit und der Antrag sind dann mit den unter 3.5. aufgeführten Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller an die IFB Hamburg zu übersenden.

Das Amt Kultur und die IFB Hamburg beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei allen Fragen zur Förderung auch im Vorfeld der Antragstellung und begleiten das Antragsverfahren.

3.3 Eigenmittel

Zur Finanzierung der Maßnahmen sind ausreichend hohe Eigenmittel erforderlich.

Nach bankwirtschaftlichem Ermessen der IFB Hamburg ist mindestens ein Eigenmitteleinsatz von 20% erforderlich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche Förderungen, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit dem Vorhaben zugesagt oder geleistet worden sind, offen zu

legen. Zuschüsse gemäß 4.1.2. werden als Eigenmittel anerkannt. Sonstige Förderungen gehören ebenfalls zu den Eigenmitteln, die in der Finanzierungsaufstellung anzugeben sind.

3.4 Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

Auch nach Abschluss der Maßnahmen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der IFB Hamburg jährlich und auf Anforderung alle Auskünfte zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit zu erteilen (sofern § 18 Kreditwesengesetz greift).

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen und der IFB Hamburg durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

3.5 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Förderung nach diesem Programm ist mit folgenden Unterlagen an die IFB Hamburg zu richten.

- Legitimationsnachweise der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Vollmacht (Vordruck IFB Hamburg, nur bei Beauftragung Dritter erforderlich),
- Jahresabschluss des Vorhabenträgers für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangen Jahre
- Kostenaufstellung für das Vorhaben/ die Baumaßnahme - brutto -
- Finanzierungsaufstellung inkl. Nachweisen zu den weiteren Finanzierungskomponenten
- Geschäftsplan (Bilanz-, GuV-, Liquiditätsplan für das laufende Geschäftsjahr + in der Regel mindestens 3 weiterer Planjahre)
- amtlicher Lageplan (Flurkarte) als Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Vorhabengrundstücks
- Baugenehmigung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 61 der Hamburgischen Bauordnung die von der zuständigen Bauprüfabteilung ausgestellte Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion in Kopie sowie zur Einsicht die genehmigten zeichnerischen Unterlagen, die der Bauprüfabteilung vorgelegt wurden

und ggfs. weitere im Verfahren zu benennende Unterlagen

4. <u>Förderkonditionen</u>

4.1 Umfang der Finanzierung

Die Darlehenssumme muss mind. 20.000 € betragen.

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen bzw. beihilfefähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs.1 Buchstabe z AGVO einzuhalten.

4.1.1 Bürgschaftsgewährung

Der höchstzulässige Bürgschaftsbetrag beträgt bis zu 80% der Gesamtkosten, soweit sie durch einen Kredit der IFB Hamburg nach diesem Programm finanziert werden.

4.1.2 Kombinationen der Förderarten

Die Kombination mit anderen Fördermitteln, z.B. Zuschüssen und/oder Darlehen der KfW sowie der IFB Hamburg (z.B. IFB-Zuschuss im Bereich „Nichtwohngebäude modernisieren“) ist unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften von Artikel 8 AGVO zulässig.

Sofern der Antragsteller weitere Fördermittel für das Vorhaben erhält, sind die Kumulierungsvorschriften von Artikel 8 AGVO zu berücksichtigen.

4.2 Kredit

4.2.1 Kreditlaufzeiten

Die Laufzeit wird durch die IFB Hamburg entschieden.

4.2.2 Tilgung

Die Tilgung beträgt in der Regel mindestens 2% p.a. zzgl. ersparter Zinsen.

Während der Zinsbindungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kredit-betrages nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Zum Ende der Zinsbindung kann der Kredit ohne Kosten für den Endkreditnehmer teilweise oder komplett abgelöst werden.

4.2.3 Auszahlung

Die Auszahlung beträgt 100%.

4.2.4 Zinsen

Der Zinssatz ist freibleibend und bei der IFB Hamburg zu erfragen.

4.2.5 Bereitstellungszins

Der Bereitstellungszins beträgt 1,80% p.a. auf den noch nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag ab dem fünften Monat nach Vertragsabschluss.

4.2.6 Verwaltungsgebühr

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird nicht erhoben.

4.2.7 Provision für die Bereitstellung der Bürgschaft/Haftungsübernahme

Die Gewährung und Verwaltung der Bürgschaft erfolgt provisionsfrei.

4.3 Feststellung der Beihilfehöhe

Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung kann diverse Beihilfeelemente umfassen (Bürgschaft, Kredit, Zuschüsse, Verzicht auf Gebühren). Beihilfen, die nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, müssen transparent im Sinne von Artikel 5 AGVO sein. Transparent sind solche Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Voraus berechnen lassen. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents erfolgt durch die IFB Hamburg.

5. <u>Prüfrechte und Transparenz</u>

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Fördermittel maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank sowie Artikel 5 Nr. 13 des Beschlusses über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 im Einvernehmen mit der Behörde für Kultur und Medien.

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO) gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

7. Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich die Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. auf darauf beruhende Auskünfte, berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.05.2025 in Kraft. Sie wird im Transparenzportal der FHH veröffentlicht.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dez. 2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dez. 2028 hat.

9. Richtliniengeber

Für diese Richtlinie ist die Behörde für Kultur und Medien verantwortlich.

Anhang:

1. Wie läuft das Verfahren (IFB-Förderkredit Kultur)?

1.1 Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist zu stellen, bevor die Antragstellerin oder der Antragsteller größere Verpflichtungen (z.B. rechtsverbindliche Lieferungs- und Leistungsverträge) eingegangen ist. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen. Verträge über das Gebäude und die Finanzierungsmittel dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn von den nachfolgend genannten Stellen geprüft worden ist, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Art und den Kosten des Projekts eine Förderung in Betracht kommt.

Anträge, die - nach Bestätigung der Förderungswürdigkeit durch das Amt Kultur - bei der IFB Hamburg zur Prüfung der finanziellen Voraussetzung eingehen, werden von der IFB Hamburg auf Vollständigkeit oder sonstige Mängel geprüft. Sofern sie nicht binnen drei Monaten nach

entsprechendem Hinweis vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Gang des Verfahrens

Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit, reicht der Antragsteller die Anträge bei der IFB Hamburg ein. Die IFB Hamburg prüft die die Anträge und nimmt eine Risikobewertung vor.

Die IFB Hamburg übernimmt die Abwicklung des Verfahrens und Bewilligung/Ablehnung des Antrages.

1.3 Förderungswürdigkeit

Um eine Förderungswürdigkeit für die geplanten Maßnahmen zu erhalten, sollten möglichst frühzeitig mit der Behörde für Kultur und Medien / Amt Kultur Beratungs- und Abstimmungsgespräche aufgenommen und die Bewertung aus kulturfachlicher Sicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Prüfung wird die Förderungswürdigkeit der geplanten Maßnahmen schriftlich bestätigt.

1.4 Antragsstellung

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der IFB Hamburg einzureichen. Im Einzelfall kann aus sachlichen Gründen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgen. Dieser ist bei der Behörde für Kultur und Medien zu beantragen. Aus der Zulassung einer Ausnahme erfolgt kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln.

1.5 Vertragsunterlagen

Bei Bewilligung des Antrags durch die IFB Hamburg wird ein Bewilligungsbescheid erteilt und ein Darlehensvertrag geschlossen.

Im Verfahren wird ein Finanzierungsplan von der IFB Hamburg erstellt und die Finanzierung mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller abgestimmt.

1.6 Auszahlungen der Darlehen

Auszahlungen erfolgen nach dem festgelegten Finanzierungsplan und dem jeweiligen festgestellten Fortschritt der Maßnahmen. Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn die im Darlehensvertrag aufgeführten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.7 Verwendungsnachweis

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen bzw. beihilfefähigen Kosten im Sinne der Ziff. 4.1 und dem Betriebsgewinn der Investition (vgl. Art. 53 Abs. 6 AGVO). Zu viel gezahlte Beihilfen werden zu- rückgefordert.
Die IFB Hamburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel sowie die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen zu überwachen.

2. Ansprechperson

Behörde für Kultur und Medien / Amt Kultur
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg
Frau Susanne Frischling
Tel. 040/42824-292
susanne.frischling@bkm.hamburg.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-0 | Fax 040/248 46-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Informationen finden Sie auch unter
www.ifbhh.de
und zu den IFB-Programmen zur energetischen Modernisierung von Nichtwohngebäuden unter
https://www.ifbhh.de/programme/gruender-and-unternehmen/energie-und-ressourcen-einsparen-gu